

**Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e. V.
Düsseldorf**

Präsident: Dr. Fritz Bergmann



Fischereiverband NW · Von-Vincke-Straße 4 · 48143 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle:

48143 Münster
Von-Vincke-Straße 4
Telefon (0251) 56618
Telefax (0251) 42831
eMail: fv-nrw@lfv-westfalen.de

Münster, den 05.01.05
Dr.B./Sa.

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. begrüßt den Gesetzentwurf des Landeswassergesetzes, von dem weitere Impulse für den Schutz der Gewässer erwartet werden.

Nach Durchsicht der Unterlagen dürfen wir Ihnen die folgenden Forderungen und Anregungen übermitteln:

zu § 2 d (1) Satz 2 (neu)

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Formulierung ... die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte ... die Beteiligung der Fischerei (Fischereiverbände, Fischereigenossenschaften) sicher gestellt ist. Eine entsprechende Regelung in der Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 d Absatz (3) Satz 1 würde der Klarstellung dienen.

zu § 31

Der im Gesetzentwurf – Stand: 14.05.2004 – enthaltene § 31 a ist wieder gestrichen worden.

Seitens der Fischerei wird die Streichung bedauert. Der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. ist der Auffassung, dass ein modernes Landschaftsgesetz unbedingt Regelungen enthalten muss, unter welchen Voraussetzungen Wasserkraftanlagen in Fließgewässern betrieben werden dürfen.

Die Wasserkraftnutzung hat bekanntermaßen katastrophale Auswirkungen auf Gewässer und Fischbestände. Im Übrigen widerspricht sie in vielen Fällen den Vorgaben der

EU-Wasserrahmenrichtlinie, in der u. a. die Durchgängigkeit der Fließgewässer und ein guter Gewässerzustand gefordert werden.

Der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. hält es für dringend geboten, dass auch der Zustand der Gewässer in Nordrhein-Westfalen sukzessive weiter verbessert wird, wie es auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert.

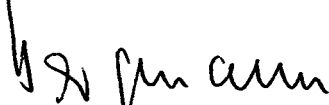
Es wird dringend gebeten, den § 31 a aus dem LWG-Gesetzentwurf vom 14.05.2004 wieder in den neuen Entwurf aufzunehmen.

zu § 157

Selbständige Fischereirechte waren früher (bis 1973) im Wasserbuch eingetragen.

Änderungen konnten ab 1973 nicht mehr im Wasserbuch, sondern nur noch im Grundbuch eingetragen werden. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis wird angeregt, selbständige Fischereirechte wieder in das Wasserbuch zu übernehmen. Ausgangsbasis könnte der Eintragungsbestand des alten Wasserbuchs sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. F. Bergmann
Präsident